

## 1139 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVIII. GP

# Bericht des Landesverteidigungsausschusses

**über die Regierungsvorlage (1066 der Beilagen): Vereinbarung gemäß Art. 15 a B-VG zwischen dem Bund und dem Land Steiermark, mit der die Vereinbarung gemäß Art. 15 a B-VG zwischen dem Bund und dem Land Steiermark über Lärmschutzmaßnahmen im Bereich der Flugplätze Graz-Thalerhof und Zeltweg geändert wird**

Am 31. Mai 1990 schlossen der Bund und das Land Steiermark eine Vereinbarung gemäß Art. 15 a B-VG über Lärmschutzmaßnahmen im Bereich der Flugplätze Graz-Thalerhof und Zeltweg ab. In dieser Vereinbarung verpflichtete sich der Bund, dem Land im Interesse einer Verringerung der mit der Stationierung der Luftraumüberwachungsflugzeuge des Bundesheeres verbundenen spezifischen gesundheitlichen Belastungen der Anrainer der genannten Flugplätze Beträge in einer Gesamthöhe von maximal 100 Millionen Schilling zum Zwecke der Finanzierung von Lärmschutzmaßnahmen zur Verfügung zu stellen; das Land übernahm die Verteilung dieser Finanzmittel. Diese Vereinbarung wurde nach der Genehmigung ihres Abschlusses durch den Nationalrat im Bundesgesetzblatt für die Republik Österreich unter der BGBl. Nr. 524/1990 kundgemacht und trat mit 25. August 1990 in Kraft.

Nach Abschluß des Anmeldeverfahrens für eine Finanzierung der in der genannten Vereinbarung vorgesehenen Lärmschutzmaßnahmen und nach Ermittlung des in diesem Zusammenhang zu erwartenden Finanzbedarfes erweist sich nunmehr die vertraglich vereinbarte Höchstsumme von 100 Millionen Schilling als zu gering. Im Interesse einer möglichst umfassenden Hilfeleistung für die vom Betrieb der Luftraumüberwachungsflugzeuge betroffene Bevölkerung sollen daher dem Land Steiermark weitere Bundesmittel zur Finanzierung

der in Rede stehenden Lärmschutzmaßnahmen zur Verfügung gestellt werden.

Mit der in Aussicht genommenen Vereinbarung gemäß Art. 15 a B-VG zwischen dem Bund und dem Land Steiermark soll die im Art. 2 der vorerwähnten Vereinbarung aus dem Jahre 1990 normierte Höchstgrenze von 100 Millionen Schilling auf 300 Millionen Schilling erhöht werden. Darüber hinaus sind keine Änderungen der geltenden Vereinbarung beabsichtigt.

Der vorliegende Vereinbarungsentwurf enthält keine die Bundesverfassung ändernden oder ergänzenden Bestimmungen. Im Hinblick auf die damit bewirkte zusätzliche finanzielle Belastung des Bundes bedarf diese Vereinbarung der Genehmigung durch den Nationalrat gemäß Art. 15 a Abs. 1 B-VG. Da diese Vereinbarung nur Vollziehungsorgane des Bundes bindet und keine subjektiven Rechte Dritter begründet, ist zu ihrem Wirksamwerden keine zusätzliche bundesgesetzliche Regelung erforderlich.

Der Landesverteidigungsausschuß hat die Regierungsvorlage in seiner Sitzung am 22. Juni 1993 in Verhandlung gezogen. An der anschließenden Debatte beteiligten sich die Abgeordneten Mag. Herbert Haupt, Dr. Severin Renoldner, Ernst Fink, Alois Ropper, Dr. Harald Ofner und Josef Arthold sowie der Bundesminister für Landesverteidigung Dr. Werner Faslabend.

Bei der Abstimmung wurde mit Stimmenmehrheit beschlossen, dem Nationalrat die Genehmigung des Abschlusses dieser Vereinbarung im Sinne des Art. 15 a B-VG zu empfehlen.

Als Ergebnis seiner Beratungen stellt der Landesverteidigungsausschuß somit den Antrag, der Nationalrat wolle beschließen:

2

1139 der Beilagen

Der Abschluß der Vereinbarung gemäß Art. 15 a B-VG zwischen dem Bund und dem Land Steiermark, mit der die Vereinbarung gemäß Art. 15 a B-VG zwischen dem Bund und dem Land

Steiermark über Lärmschutzmaßnahmen im Bereich der Flugplätze Graz-Thalerhof und Zeltweg geändert wird (1066 der Beilagen), wird genehmigt.  
Wien, 1993 06 22

**Dipl.-Vw. Dr. Dieter Lukesch**  
Berichterstatter

**Herbert Scheibner**  
Obmann